

Adelwasser AG

Geschäftsstelle:
Licht- und Wasserwerk

Dorfstrasse 36
CH-3715 Adelboden

T +41 (0)33 673 12 22

info@adelwasser.ch

www.adelwasser.ch

WASSERTARIF 2018

Der Verwaltungsrat der Adelwasser AG erlässt gestützt auf Artikel 31 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2008 folgenden Tarif:

Artikel 1

I. Einmalige Gebühren
A Anschlussgebühr

Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a Anteil Trink- und Brauchwasser für Gebäude mit BGW

bis 4 Bewohnergleichwerte (BGW)		CHF	3000.—
für jeden weiteren BGW		CHF	270.—

b Anteil Trink- und Brauchwasser für Gebäude oder Gebäudeteile ohne BGW

für die ersten 1'000 m ³ uR	per m ³	CHF	1.20
für die weiteren 2'000 m ³ uR	per m ³	CHF	— .60
für jeden weiteren m ³ uR	per m ³	CHF	— .30

Es werden mindestens 250 m³ umbauter Raum (uR) berechnet.

c Anteil Löschwasser für Gebäude mit BGW

bis 4 Bewohnergleichwerte (BGW)		CHF	2000.—
für jeden weiteren BGW		CHF	180.—

d Anteil Löschwasser für Gebäude oder Gebäudeteile ohne BGW

für die ersten 1'000 m ³ uR	per m ³	CHF	— .80
für die weiteren 2'000 m ³ uR	per m ³	CHF	— .40
für jeden weiteren m ³ uR	per m ³	CHF	— .20

Es werden mindestens 250 m³ umbauter Raum (uR) berechnet.

Artikel 2

B Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den BGW berechnet. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne festgelegten BGW wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet. Es gelten die Ansätze gemäss Artikel 1, Bst. c und d.

Artikel 3

II. Jährliche Gebühren
A Grundgebühr

- ¹Die jährliche Grundgebühr wird
- für Gebäude für Wohnnutzung mit BGW nach BGW verrechnet.
Es werden mindestens 2 BGW verrechnet.
 - für Gebäude für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, etc.
mit BGW nach BGW verrechnet
Es wird mindestens 1 BGW verrechnet. Für jede Liegenschaft mit nur gewerblicher Nutzung und separater Grundbuchnummer werden mindestens 2 BGW verrechnet.
 - bei Scheunen und Ställen erfolgt die Berechnung nach Stück Vieh

a Sie beträgt für den Anteil Trink- und Brauchwasser und pro Einheit (Wohnung, Hotel, Restaurant, usw.):

für die ersten 10 Bewohnergleichwerte (BGW)	je CHF	31.80
für jeden weiteren BGW	je CHF	8.—

b Sie beträgt für den Anteil Trink- und Brauchwasser für Scheunen und Ställe:

Stallungen bis 14 Stück kürzer als 100 Tage	CHF	30.—
Stallungen bis 14 Stück länger als 100 Tage	CHF	60.—
Stallungen ab 15 Stück kürzer als 100 Tage	CHF	60.—
Stallungen ab 15 Stück länger als 100 Tage	CHF	120.—

c Sie beträgt für den Anteil Löschwasser und pro Einheit (Wohnung, Hotel, Restaurant, usw.):

für die ersten 10 Bewohnergleichwerte (BGW)	je CHF	21.20
für jeden weiteren BGW	je CHF	5.—

d Sie beträgt für den Anteil Löschwasser für Scheunen und Ställe:

Stallungen bis 14 Stück kürzer als 100 Tage	CHF	20.—
Stallungen bis 14 Stück länger als 100 Tage	CHF	40.—
Stallungen ab 15 Stück kürzer als 100 Tage	CHF	40.—
Stallungen ab 15 Stück länger als 100 Tage	CHF	80.—

B Verbrauchsgebühr

- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt für Hotels, Restaurants, Gewerbe- und Industriegebäude mit Wasserzähler pro m³ CHF —.60

Artikel 4

C Jährliche Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den BGW (für Gebäude mit festgelegtem BGW) oder bei Scheunen und Ställe nach Stück Vieh berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Grundgebühr gemäss Artikel 3, 1 Bst. c und d.

Artikel 5

III. Temporäre Anschlüsse

Für ungemessene Wasserbezüge wie Bauwasser für Neu- und Umbauten oder andere vorübergehende Wasserbezüge wird eine einmalige Grundgebühr von CHF 200.— erhoben.

Werden Provisorien in Absprache mit der Adelwasser AG direkt vom Hydrant genommen, ist ein Rückflussverhinderer und eine entsprechende Regelarmatur einzubauen. Solche Provisorien werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die einmalige Grundgebühr beträgt CHF 500.— für Bewilligung, Abnahme und Kontrolle.

Für unbewilligte Bezüge wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 500.— als Entschädigung für die Umtriebe erhoben.

Für alle vorübergehenden Wasserbezüge wird eine Verbrauchsgebühr von CHF 4.— pro Tag erhoben.

Artikel 6

IV. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen. Sie beträgt 2.5 %.

Artikel 7

V. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Verwaltungsrat der Adelwasser AG am 30. März 2018.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Adelboden den,

30.3.18

